



Reglement über Reklameanlagen

Vorwort

Da ein Schriftzug, dort ein Zeichen. Hier leuchtet ein Schild, da strahlt ein Kasten. Stelen, Tafeln, Baureklamen. Vor dem Gebäude, an Fassaden, über Eingangstüren und auf dem Dach. Sie machen auf Geschäfte aufmerksam und sollen Kundschaft anlocken. Vielen Vieles erzählen. Der öffentliche Raum wird zu einem bunten Buch mit Bildern. Damit die Geschichte aber nicht mehr verwirrt als erhellt, müssen wir die Informationen und Zeichen ordnen. Dafür hat der Gemeinderat diese Richtlinien für Reklameanlagen erarbeitet. Diese basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und soll die Zusammenarbeit von Privaten und Gemeinde erleichtern. Private wollen ihre Geschäfte, ihre Produkte bewerben. Das ist verständlich. Die Gemeinde aber hat dafür zu sorgen, dass die Werbung nicht in einer Reizüberflutung des öffentlichen Raums mündet. Das nützt letztlich niemandem - auch der Werbung nicht.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Vorwort / Inhaltsverzeichnis	1
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Reklameanlagen	2
Art. 3 Öffentlicher Plakatanschlag	2
Art. 4 Bewilligungspflicht	2
Art. 5 Gestaltung	3
Art. 6 Häufung	3
Art. 7 Unzulässige Reklamen	3
Art. 8 Beschränkung von Fremdreklamen	4
Art. 9 Beschränkung des öffentlichen Plakatanschlages	4
Art. 10 Betriebswegweiser Hinweisschilder	4
Art. 11 Bestehende Reklameanlagen	5
Art. 12 Ausnahmbewilligungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	6

Richtlinien des Gemeinderates Eschenz für Reklameanlagen vom 1. Januar 2009.

Gestützt auf § 86 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 und § 39 des Baureglements der Politischen Gemeinde Eschenz vom 9. Mai 1995 erlässt der Gemeinderat nachstehende Richtlinien für Reklameanlagen und Werbeträger.

Art. 1

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über Reklameanlagen, insbesondere die Beschränkungen von Fremdreklamen und öffentlichen Plakatanschlag auf bestimmte Standorte und Einrichtungen.

Zweck

Art. 2

¹ Reklameanlagen sind im Freien sichtbare oder hörbare, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda in irgendeiner Form dienende feste Einrichtungen. Als solche gelten auch Vorrichtungen ohne direkten Ausprägungswert, wenn sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich ziehen oder geeignet sind, das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild zu beeinträchtigen.

Reklameanlagen

² Eigenreklamen sind Reklameanlagen, deren Aussage in einem direkten Bezug steht zu einem Betrieb, der in der gleichen Liegenschaft domiziliert ist oder zum Angebot, das dort angeboten wird.

³ Fremdreklamen sind Reklameanlagen, die in keinem solchen direkten Bezug stehen.

Art. 3

¹ Als öffentlicher Plakatanschlag gilt jedes Anbringen von Plakaten ausserhalb der bewilligten bzw. zulässigen festen Reklameanlagen.

Öffentlicher Plakatanschlag

² Nicht unter die Bestimmung über den öffentlichen Plakatanschlag fallen Plakate, die an Schaufenstern angebracht werden.

Art. 4

¹ Das Erstellen und Anbändern von permanenten Reklameanlagen, Werbeträgern, Firmenschildern und Betriebswegweisern, die sich an die Öffentlichkeit wenden, ist bewilligungspflichtig.

Bewilligungspflicht

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 86ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) unbeleuchtete Firmenschriften, die nicht auskragen und eine Fläche von 1.0 m² nicht überschreiten;
- b) Reklamen, die sich ausschliesslich innerhalb eines Gebäudes, eines grösseren Verkaufsgeschäftes, einer Sportstätte u.ä. befinden und vom öffentlichen Grund nicht sichtbar sind.
- c) befristete Reklamen, die während längstens 4 Wochen für Wahlen, Ausstellungen und andere Anlässe installiert werden;
- d) befristete Reklamen an Baustellen;
 - Informationen über Bauprojekt mit Handwerkerverzeichnis,
 - Werbung auf Baustellenabschränkungen.

Art. 5

¹ Reklamen haben sich in der Lage, Grösse, Farbe und Leuchstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild anzupassen.

Gestaltung

² An folgenden Lagen werden erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Reklameanlagen gestellt:

- a) in der Dorfzone
- b) in den Ortsbildschutzzonen sowie in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gemäss Schutzplan;
- c) im Bereich von erhaltenswerten Bauten gemäss Richtplan;
- d) für Reklamen, die von wichtigen Einfallsachsen her eingesehen werden können;
- e) für Reklamen auf Hausdächern, mit Ausnahmen reiner Schriftzüge.

³ In der Dorfzone wird je Betrieb nur je ein Stechschild bewilligt.

Art. 6

¹ Die einzelnen Grundstücke dürfen mit Reklame- und Werbeanlagen nicht überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Anlagen ist ein Gesamtkonzept einzureichen.

Haftung

² Für Garagen und Tankstellen ist die SN-Norm 640 882 vom November 1988 verbindlich.

Art. 7

¹ Unzulässig sind:

Unzulässige Reklamen

- a) intermittierende Reklamen;
- b) Laufschriften;

- c) vertikale Schriften, höher als 5 m oder höher als die halbe Firsthöhe;
- d) Plakatflächen, grösser als das Format B 12 (135 cm x 275 cm), mit Ausnahme von Baustellenabschränkungen;
- e) vollflächige Reklamen, die mehr als 1.0 m über die Fassadenflucht vorspringen;
- f) Plakatflächen an Wohnhäusern;
- g) Leuchtplakate;
- h) das Werfen von Lichtbildern in den Luftraum und auf Verkehrswege.

² Die Vorschriften über den Strassenverkehr, insbesondere diejenigen der Signalverordnung (SSV) und das Gesetz über Strassen und Wege (StrWG) bleiben vorbehalten.

³ Private Hinweisschilder in unmittelbarer Nähe des Betriebes, welche die Einfahrt oder die direkte Zufahrt bezeichnen, sind gestattet. Sie sind auf privatem Grund anzubringen.

Art. 8

¹ Fremdreklamen sind grundsätzlich unzulässig in reinen Wohnzonen, in den Gebieten mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung gemäss Art. 5 sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

Beschränkung von
Fremdreklamen

² Der Gemeinderat kann in öffentlichen Anlagen Fremdreklamen bewilligen, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

³ Bewilligt werden neue Fremdreklamen lediglich an folgenden Standorten:

- a) entlang von stark befahrenen Strassen unter Vorbehalt von Abs. 1;
- b) im Bahngelände;
- c) in Postautowartehäuschen;
- d) auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen;
- e) in den Gewerbe- und Industriezonen.

⁴ Als stark befahrene Strassen gelten: die Hauptstrasse und die Frauenfelderstrasse

⁵ Der Bestand bestehender Fremdreklamen ausserhalb vorstehender Gebiete ist gewährleistet.

Art. 9

¹ Das Anschlagen von öffentlichen Plakaten ist mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

² Der öffentliche Plakatanschlag ist besonders untersagt:

- a) an öffentlichen Bauten, Anlagen und Bäumen;
- b) an Bauten und Anlagen in der Dorfzone;

³ Das Personal der Gemeinde ist berechtigt, unerlaubt angebrachte Plakate zu entfernen.

⁴ Für befristete Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe sowie für Wahlen und Abstimmungen in Form von Werbetafeln oder Transparenten auf öffentlichem Grund kann die Bauverwaltung auf Anfrage hin eine Bewilligung erteilen, sofern sie nicht stören und ihre Entfernung sichergestellt ist.

⁵ Die Gemeinde Eschenz stellt geeignete Standorte für den öffentlichen Plakataushang zur Verfügung.

Art. 10

¹ Für die Bezeichnung der Zufahrt zu Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, die abseits der Hauptverkehrsstrassen liegen, sind nur die offiziellen Betriebswegweiser gemäss Signalisationsverordnung zulässig. Die Standorte werden von der Bauverwaltung festgelegt. Nach Möglichkeit sind Sammelwegweiser anzustreben.

Art. 11

¹ Bei Umbauten oder Zweckänderungen bestehender Reklameanlagen kann der Gemeinderat eine Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinien verlangen, soweit sie für den Eigentümer zumutbar sind oder schwerwiegende öffentliche Interessen eine solche Anpassung erfordern.

Bestehende
Reklameanlagen

² Sofern überwiegend öffentliche Interessen tangiert sind, kann auch die Entfernung einer Anlage innert einer angemessenen Frist verlangt werden.

Art. 12

Der Gemeinderat kann, nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien bewilligen, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden und wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, insbesondere eine unzumutbare Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde.

Ausnahme-
bewilligungen

Art. 13

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung am 24. Juni 2009.

FÜR DEN GEMEINDERAT ESCHENZ



Thomas Kraft, Gemeindeammann



Thomas Fleischmann, Gemeinderatsschreiber